

ZH_OBERGERICHT LE120083 vom 13. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120083

FR: ZH_OBERGERICHT LE120083 du 13 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE120083 del 13 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 19. November 2012 erfolgte vorgenannter un- begründeter Entscheid (Urk. 2). Hiergegen hat die Beklagte und Berufungskläge- rin (fortan Beklagte) mit Eingabe vom 30. November 2012 Berufung erhoben und die eingangs aufgeführten Anträge gestellt. b) Mit Eingabe vom 11. Dezember 2012 liess sich der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) unaufgefordert vernehmen. Darin beantragte er, es sei die aufschiebende Wirkung bezüglich des Entscheides des Bezirksgerichts Zürich vom 19. November 2012 nicht zu erteilen und es sei ihm vor dem Ent- scheid über die allfällige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Frist zu Stellungnahme anzusetzen (Urk. 4).

E. 2

Für das vorliegende Verfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 404 f. ZPO). Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig er- weist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

- 6 -

E. 3

a) Wie die Beklagte in ihrer Rechtsmittelschrift vermerkt, handelt es sich beim angefochtenen um einen unbegründeten Entscheid. Zur Erhebung einer Berufung bedarf es als Anfechtungsobjekt allerdings eines begründeten Entschei- des (Art. 311 Abs. 1 ZPO). An einem solchen fehlt es vorliegend, womit nicht auf die Berufung einzutreten ist. b) Immerhin gibt die vorliegende – unzulässige – Berufung Anlass, in Er- innerung zu rufen, dass nach der Praxis der Kammer Entscheide in der Zeitspan- ne zwischen der unbegründeten Eröffnung und der Zustellung der schriftlichen Entscheidbegründung noch nicht vollstreckbar sind (vgl. Urteil RT120039 vom 11. Juni 2012 und Urteil RV120010 vom 13. September 2013). Der Berufung ge- gen vorsorgliche Massnahmen und damit auch gegen Eheschutzmassnahmen (vgl. BGE 137 III 475) kommt von Gesetzes wegen keine Suspensivwirkung zu (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO; vgl. auch). Die Berufungsinstanz kann jedoch die Voll- streckung gemäss Art. 315 Abs. 5 ZPO aufschieben, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ein Antrag betreffend auf- schiebende Wirkung kann frühestens nach Zustellung der schriftlichen Begrün- dung gestellt werden. Würde man somit auch Massnahmeentscheiden, die ohne schriftliche Begründung eröffnet wurden, die sofortige Vollstreckbarkeit zuspre- chen, könnte die (erstinstanzlich) obsiegende Partei die Massnahme bereits wäh- rend der Frist zur Stellung eines Antrags auf schriftliche Begründung und der Aus- fertigung derselben vollstrecken

lassen – noch bevor die unterliegende Partei überhaupt die Möglichkeit hatte, bei der zweiten Instanz den Aufschub der Vollstreckbarkeit zu beantragen. Die Verteidigungsmöglichkeiten des Massnahmegegers würden dadurch eingeschränkt, ohne dass es dafür einen Grund gäbe. Ein Aufschub der Vollstreckbarkeit vorsorglicher Massnahmen im Sinne von Art. 315 Abs. 5 ZPO wird zwar nur zurückhaltend gewährt. Auch sollen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers sofort vollzogen werden können (vgl. Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7221 ff., S. 7374). Die Möglichkeit, Entscheide ohne schriftliche Begründung zu eröffnen, dient hingegen in erster Linie der Arbeitsentlastung der Gerichte (vgl. Botschaft ZPO, a.a.O., S. 7275 und 7344). Es finden sich in den Materialien keine Hinweise dafür, dass damit auch eine zeitgerechtere Rechtsverwirklichung erreicht werden sollte. Dort,

- 7 - wo besondere Dringlichkeit besteht, ist die gesuchstellende Partei auf die Möglichkeit der superprovisorischen Massnahme (Art. 265 ZPO) zu verweisen. Auch solche Dringlichkeitsentscheide sind im Übrigen kurz zu begründen (Zürcher, DI-KE-Komm-ZPO, Art. 265 N 2). Der unbegründete Entscheid vom 19. November 2012 ist bis zum Vorliegen einer Entscheidebegründung demzufolge noch nicht vollstreckbar. Daran vermag auch der Wortlaut in Dispositiv-Ziffer 18 des angefochtenen Entscheides nichts zu ändern. Ein Vollstreckungsgesuch wäre abzuweisen.

E. 4

Den voranstehenden Erwägungen zufolge erweisen sich die mit Eingabe des Klägers vom 11. Dezember 2012 gestellten Anträge als obsolet.

E. 5

Da die vorliegende Berufung unzulässig (E. 3. lit. a) und auch unnötig ist (E. 3. lit. b), sind die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 ZPO).

E. 6

Dem Kläger ist für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 108 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.